

**6.16 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN  
ZUM UM- ODER AUSBAU ÖFFENTLICHER STRASSEN  
IM INNENSTADTBEREICH DER STADT KASSEL  
(FUSSGÄNGERZONEN-BEITRAGSSATZUNG)**

**Vom 30. Juni 1980**

**§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes für den Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen, zu denen auch die öffentlichen Wege, Plätze und Grünanlagen gehören, zu Fußgängerzonen werden Straßenbeiträge erhoben von den Grundstücks-eigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen nicht nur vorübergehende Vorteile bietet.